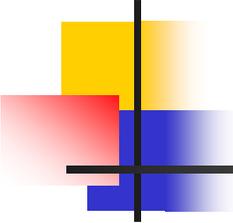


Änderung des VAG aufgrund des Gesetzes
zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher
Bestimmungen zur Sanierung und
Liquidation von Versicherungs-
unternehmen und Kreditinstituten

Sabine Herde

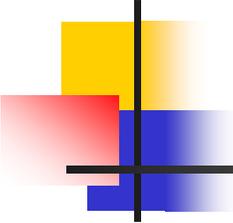
Tel. 030/70768617

Email: Sabine.Herde@t-online.de



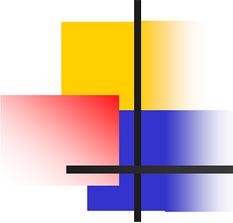
Vorbemerkungen (1)

- Änderung des VAG und der Kapitalausstattungs-Verordnung dient
 - der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG vom 19.03.2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen,
 - der Umsetzung der Richtlinie 2002/83/EG vom 05.11.2002 über Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 2002/13/EG vom 05.03.2002 über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen,



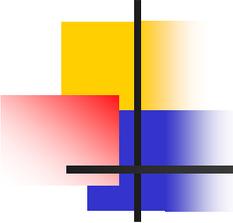
Vorbemerkungen (2)

- der Änderung von Vorschriften, bei denen sich in der Anwendung Bedarf für eine Klarstellung oder Präzisierung ergab (Aufsicht über die Inhaber einer wesentlichen Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen, Beschränkung der Mandate für die Bestellungen zum Treuhänder für Prämien- und Bedingungsänderungen, Verbraucherinformation bei betrieblicher Altersversorgung).



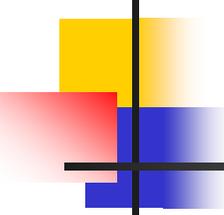
Vorbemerkungen (3)

- Allein das VAG wird durch das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten in 59 (!) Punkten (mit reichlich Unterpunkten) geändert, so dass aus Zeitgründen nur eine **Auswahl** dieser VAG-Änderungen vorgestellt werden kann.



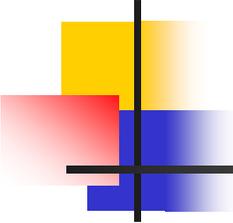
§ 1a VAG Rückversicherungsaufsicht

- In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Angaben „93,“ und „104,“ gestrichen.
- Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 2 und § 104 gelten entsprechend.“
- In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.



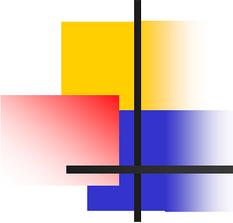
§ 1a VAG Rückversicherungsaufsicht

- In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In diesen Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner Befugnisse, die Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrnehmung dieser Befugnisse geeignet ist; im Übrigen gilt § 81 Abs. 2a Satz 2 bis 5.“



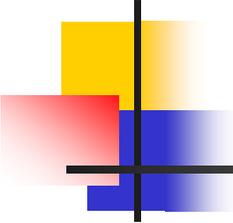
§ 1a VAG Rückversicherungsaufsicht

- Begründung:
 - Verweis auf § 93 war ein Redaktionsversehen, an die Stelle von § 93 ist § 17 FinDAG getreten, der unmittelbar anwendbar ist.
 - § 104 soll künftig nicht nur dann gelten, wenn ein Rückversicherungsunternehmen sich an einem Erstversicherungsunternehmen beteiligt, sondern auch, wenn Unternehmen sich an einem Rückversicherungsunternehmen beteiligen. Beseitigung einer durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz entstandenen planwidrigen Regelungslücke.



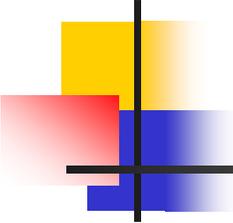
§ 1a VAG Rückversicherungsaufsicht

- Beseitigung eines Redaktionsversehens in Abs. 3 Satz 2; die Vorschrift wurde § 87 Abs. 6 nachgebildet, der auf Tatsachen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 abstellt.
- Mit Abs. 3 Satz 3 wird die Aufsichtsbehörde nunmehr ermächtigt, unabhängig von einem Abberufungsverlangen (analog zu § 87 Abs. 6) Befugnisse, die dem Vorstand oder anderen Organen des Rückversicherungsunternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen.



§ 10a VAG Verbraucherinformation

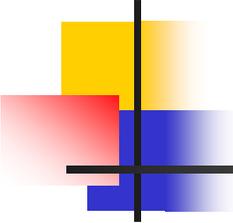
- Dem § 10a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Lebensversicherungen (gemeint sind LVU) und Pensionskassen, so weit sie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, haben außerdem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, nach Maßgabe der Anlage Teil D Abschnitt III zu informieren.“



§ 10a VAG Verbraucherinformation

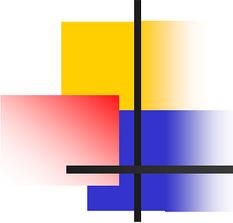
- Begründung:

Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung stehen die Pensionsfonds in unmittelbarem Wettbewerb mit Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen, soweit sie Direktversicherungen im Sinne von § 1b Abs. 2 BetrAVG betreiben. Soweit die Rechtsstellung der Arbeitnehmer gegenüber einem Lebensversicherungsunternehmen oder einer Pensionskasse und einem



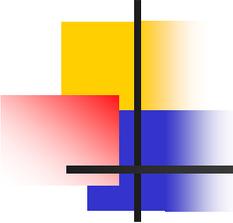
§ 10a VAG Verbraucherinformation

Pensionsfonds vergleichbar ist, müssen sich auch die Informationspflichten der Anbieter entsprechen. Insoweit bestand bisher eine Lücke, die nunmehr ausgefüllt wird. Damit werden zugleich entsprechende Verpflichtungen aus der Pensionsfonds-Richtlinie umgesetzt. Rückdeckungsversicherungen, bei denen die Versorgungsanwärter oder –empfänger keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer besitzen, werden nicht erfasst.



Anlage Teil D Abschnitt III zum VAG Verbraucherinformation

- Teil D Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:
„Gegenüber Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern müssen mindestens die nachfolgend aufgeführten Informationen erteilt werden; die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein:
 1. Bei Beginn des Versorgungsverhältnisses
 - a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des



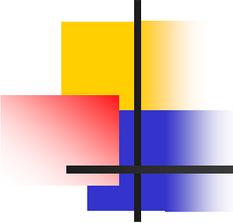
Anlage Teil D Abschnitt III zum VAG Verbraucherinformation

Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;

b) die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;

c) Angaben zur Laufzeit;

d) allgemeine Angaben über die für diesen Vertrag geltende Steuerregelung.

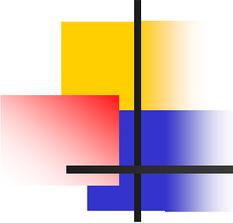


Anlage Teil D Abschnitt III zum VAG Verbraucherinformation

2. Während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

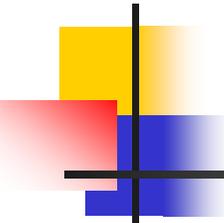
a) Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde;

b) jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses



Anlage Teil D Abschnitt III zum VAG Verbraucherinformation

- aa) die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärttern zustehenden Leistungen;
- bb) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlageportfolios, sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsempfänger das Anlagerisiko trägt;
- cc) die Information nach § 115 Abs. 4;

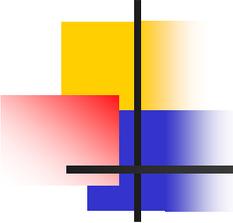


Anlage Teil D Abschnitt III zum VAG Verbraucherinformation

c) auf Anfrage den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorhergegangenen Geschäftsjahres.“

- Begründung:

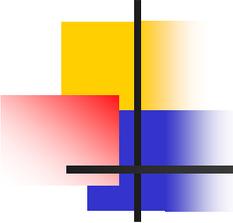
Trotz lediglich punktueller Änderungen ergibt sich aus redaktionellen Gründen die Notwendigkeit, den Abschnitt insgesamt neu zu fassen. Dabei nun Unterscheidung zwischen Informationen bei Beginn und während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses.



§ 12 VAG Substitutive Krankenversicherung

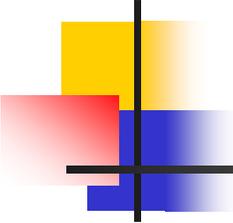
- In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von höchstens 3,5 vom Hundert“ gestrichen.
- Begründung:

Es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, den Höchstrechnungszins in der Krankenversicherung im VAG zu nennen und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde zu ermächtigen, ihn durch Rechtsverordnung festzulegen. Änderung des Zinssatzes nun leichter möglich.



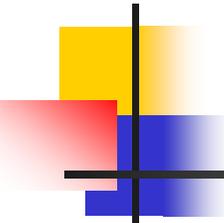
§ 12b VAG Prämienänderung in der Krankenversicherung; Treuhänder

- Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt“ eingefügt.
- Begründung: Entsprechend dem Sinn der bisherigen Regelung für derzeitige Mitarbeiter können auch ehemalige Mitarbeiter des betreffenden VU als Treuhänder ungeeignet sein.



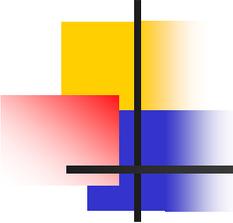
§ 12b VAG Prämienänderung in der Krankenversicherung; Treuhänder

- In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Zum Treuhänder kann grundsätzlich nicht bestellt werden, wer bereits bei zehn Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine höhere Zahl von Mandaten zulassen.“
- Begründung: Grundsätzliche Begrenzung der Treuhänder- oder Verantwortlicher Aktuar-



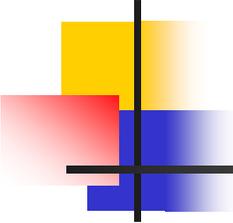
§ 12b VAG Prämienänderung in der Krankenversicherung; Treuhänder

-mandate entsprechend der Begrenzung der Aufsichtsratsmandate in § 100 Abs. 2 AktG. Die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit setzt ausreichend Zeit für die Prüfung der technischen Berechnungsgrundlagen bzw. der Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen voraus. Ausnahmen möglich in besonderen Fällen, z.B. bei brancheneinheitlichen Tarifen wie dem Standardtarif oder der privaten Pflegeversicherung.



§ 13 VAG Geschäftsplanänderungen

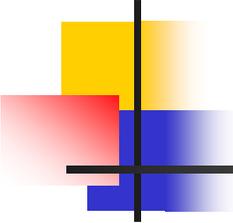
- Dem Abs. 1a wird folgender Satz 9 angefügt:
„Die Beendigung eines nicht auf eine bestimmte Zeit befristeten Funktionsausgliederungsvertrags ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
- Begründung: Schließung einer planwidrigen Lücke. Für die Aufsichtsbehörde ist es von Bedeutung zu erfahren, dass die betreffende Funktion nunmehr wieder vom VU selbst wahrgenommen wird.



§ 53c VAG Kapitalausstattung

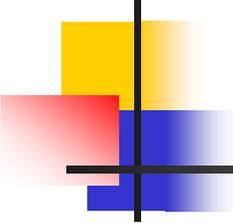
- Abs. 1 lautet neu gefasst:

„Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge stets über freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne zu verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.“



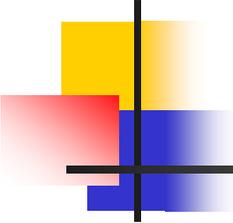
§ 53c VAG Kapitalausstattung

- Begründung: Klarstellung, dass VU **ständig** und nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt über ausreichende Eigenmittel verfügen müssen. Deutliche Unterscheidung zwischen Eigenmitteln und geforderter Solvabilitätsmittel. Der in den EG-Richtlinien gebrauchte Begriff „verfügbare Solvabilitätsspanne“ wird durch „Eigenmittel“ ersetzt.



§ 53c VAG Kapitalausstattung

- Abs. 3 lautet nun:
 - „Als Eigenmittel nach Abs. 1 sind anzusehen
 - 1.a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien;
 - 1.b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock;
 - 1.c) bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem eingezahlten Grund-



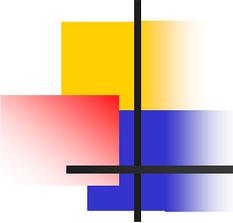
§ 53c VAG Kapitalausstattung

kapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten;

2. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen;

3. der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag;

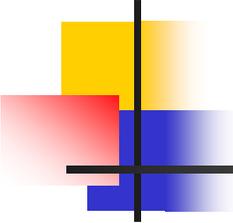
3.a. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3a und 3c;



§ 53c VAG Kapitalausstattung

3.b. Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3b und 3c;

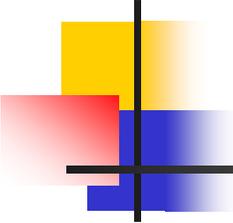
4. bei Lebensversicherungsunternehmen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschüssanteile entfällt;



§ 53c VAG Kapitalausstattung

5. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

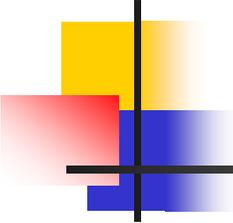
a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten, wenn der eingezahlte Teil 25 vom Hundert des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei



§ 53c VAG Kapitalausstattung

öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten erreicht;

b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben, die Hälfte der Differenz

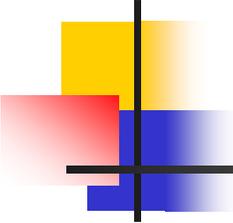


§ 53c VAG Kapitalausstattung

zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüssen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen;

c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben;

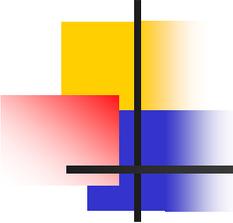
d) bei Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften der Wert von in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten,



§ 53c VAG Kapitalausstattung

soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind.

Mittel gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 vom Hundert des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und der geforderten Solvabilitätsspanne zugerechnet werden. Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind der Verlustvortrag und die in der

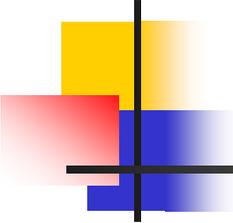


§ 53c VAG Kapitalausstattung

Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

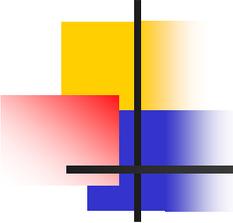
1. die aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB),
2. ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB).“

- Begründung: Umsetzung der EG-Richtlinien.



§ 53c VAG Kapitalausstattung

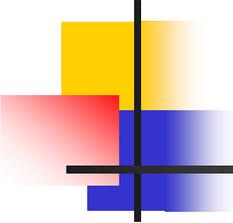
- Abs. 3c lautet neu gefasst:
„Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Abs. 3a und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Abs. 3b ist den Eigenmitteln nach Abs. 1 nur zuzurechnen, soweit er 25 vom Hundert der Eigenmittel nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 50 vom Hundert der geforderten Solvabilitätsspanne nicht übersteigt: die Aufsichtsbehörde kann die Zurechnung eines höheren Betrages, der jedoch



§ 53c VAG Kapitalausstattung

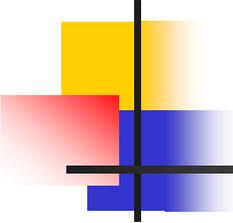
50 vom Hundert der Eigenmittel nicht übersteigen darf, zulassen, wenn die Leistung des Genussrechtskapitals oder die Eingehung der nachrangigen Verbindlichkeiten zur Erfüllung eines Solvabilitätsplans oder eines Finanzierungsplans (§ 81b) erfolgt.“

- Begründung: Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinien.



§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

- Abs. 1 lautet neu gefasst:
„Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Abs. 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener

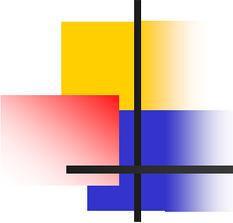


§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

Mischung und Streuung erreicht wird.“

- Begründung:

Infolge der zur Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie für Versicherungsunternehmen notwendigen Änderung des § 66 Abs. 1a gehören nunmehr versicherungstechnische Passiva, die bisher zum Soll des übrigen gebundenen Vermögens gehörten, künftig zum Soll des Sicherungsvermögens (ersetzt u.a. das Deckungsstockoll).

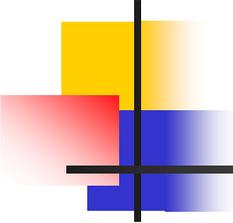


§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

Der Begriff des übrigen gebundenen Vermögens wird zur Vermeidung von Verwirrungen (infolge des verminderten Umfangs) durch den Begriff des sonstigen gebundenen Vermögens ersetzt.

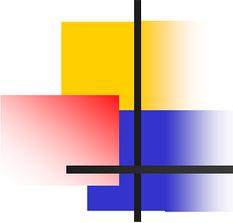
- Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlich-



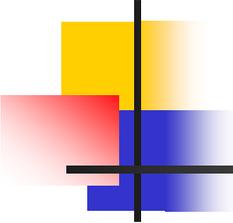
§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

keiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent



§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis

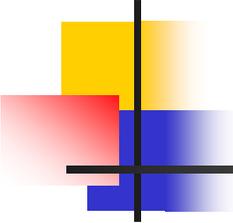


§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

Forderungen gegenüberstehen.“

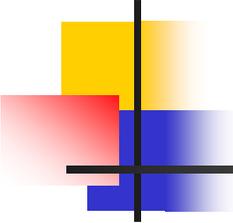
- Begründung:

Aus systematischen Gründen wurde die neue Definition des Mindestumfang des sonstigen gebundenen Vermögens in einen neuen Absatz 5 überführt, weil im Unterschied zu den sonstigen Regelungen des § 54 – die die Aktivseite betreffen – hier die Definition über die Passivseite erfolgt.



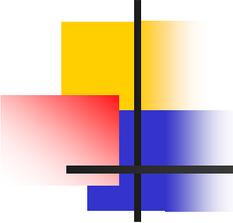
§ 54 VAG Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

Die „freie RfB“ in der Lebensversicherung war bisher nicht Teil des übrigen gebundenen Vermögens. Sie wird nunmehr eingezogen, weil sie bereits seit Artikel 17 der früheren 1. Lebensversicherungs-Richtlinie (jetzt Artikel 20 der Richtlinie über Lebensversicherungen) zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören, die durch qualifizierte Vermögenswerte zu bedecken sind. Gilt jedoch gemäß Artikel 6 § 3 erst ab 31.12.2008!



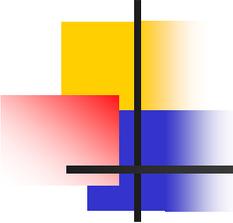
§ 65 VAG Deckungsrückstellung

- Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„Für Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“
- Begründung: Aus systematischen Gründen Übernahme zweier der in § 79 alter Fassung enthaltenen Fälle, die in § 79 neuer Fassung nicht mehr geregelt sind.



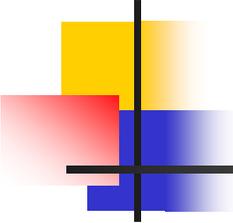
§ 66 VAG Sicherungsvermögen

- Vollständige Neufassung des § 66, dabei
 - Ersetzung des Begriffs „Deckungsstock“ durch den Begriff „Sicherungsvermögen“;
 - Ausweitung des Umfanges auf
 - die Beitragsüberträge,
 - die Deckungsrückstellung,
 - die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe,
 - die Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
 - die Rückstellung für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Versicherungsverträgen,



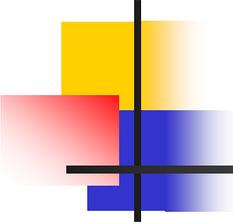
§ 66 VAG Sicherungsvermögen

- die Teile der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen,
- die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern,
- die als Prämie eingenommenen Beiträge, die ein Versicherungsunternehmen zu erstatten hat, wenn ein Versicherungsvertrag oder ein in § 1 Abs. 4 VAG genanntes Geschäft nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde;



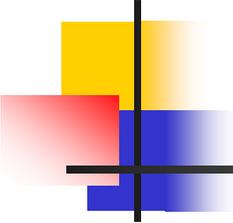
§ 66 VAG Sicherungsvermögen

- „Brutto-Sicherung“ nach Artikel 2 Buchstabe k der Zwangsliquidationsrichtlinie für Versicherungen, indem die Anteile der Rückversicherer unberücksichtigt bleiben (bestand bisher nur, soweit ein Deckungsstock zu bilden war);
- Heranziehung der Anteile der Rückversicherer zur Bedeckung des Mindestumfangs beim Sicherungsvermögen, soweit es sich nicht um Lebensversicherungen, Krankenversicherungen nach § 12, private Pflegeversicherungen nach § 12f und die in § 65 Abs. 4 genannten Versicherungen handelt.



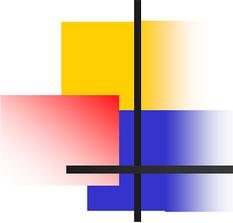
§ 67 VAG Sicherungsvermögen bei Rückversicherung

- Trotz redaktioneller Überarbeitung wegen der Änderungen in § 66 bleibt es dabei, dass für Lebensversicherungen, Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art, private Pflegeversicherungen nach § 12f und die in § 65 Abs. 4 bezeichneten Versicherungen das VU die anteiligen Werte des Sicherungsvermögens gemäß § 66 auch für den in Rückdeckung gegebenen Anteil selbst aufzubewahren und zu verwalten hat.



§ 81b VAG Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

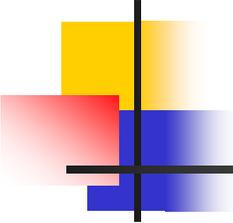
- Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen (Eigenmittel geringer oder drohen geringer zu werden als die Solvabilitätsspanne sowie Eigenmittel geringer als der Garantiefonds oder auf diesen nicht in dem erforderlichen Umfang anrechenbar), jedoch Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gefährdet ist, hat das VU auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen



§ 81b VAG Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

finanziellen Sanierungsplan zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen für die nahe Zukunft vorzulegen, der mindestens Angaben für die nächsten 3 Geschäftsjahre enthalten muss in Bezug auf:

- Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;
- eine genaue Aufstellung der geschätzten Erträge und Aufwendungen für das Direktversicherungs-

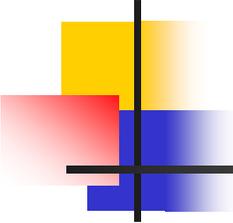


§ 81b VAG Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

geschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;

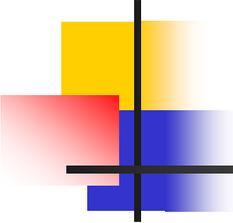
- eine Bilanzprognose;
- Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Versicherungsverbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;
- die Rückversicherungspolitik insgesamt.

Die Aufsichtsbehörde darf zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen in naher Zukunft vom VU verlangen, einen höheren



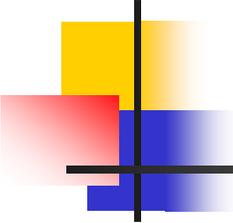
§ 81b VAG Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

- Betrag an Eigenmitteln bereitzustellen, als nach der gemäß § 53c Abs. 2 erlassenen Verordnung gefordert wird. (neuer Abs. 2a)
- Zur Wahrung der Belange der Versicherten kann die Aufsichtsbehörde verlangen, alle für die Eigenmittel in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, vor allem, wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat. (neuer Abs. 2b)



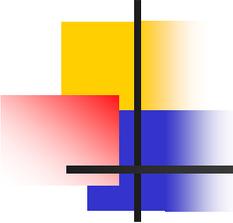
§ 81b VAG Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

- Hat sich die Art oder die Qualität von Rückversicherungsverträgen seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert oder kommt es im Rahmen von Rückversicherungsverträgen zu keinem oder nur zu einem unwesentlichen Risikotransfer, kann die Aufsichtsbehörde die nach der Verordnung gemäß § 53 Abs. 2 bestimmte Verringerung der geforderten Solvabilitätsspanne auf Grund der Rückversicherung einschränken. (neuer Abs. 2c)



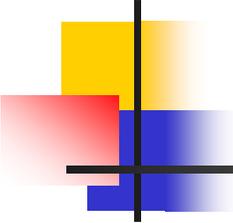
§ 81b VAG Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

- Begründung für die neuen Absätze 2a bis 2c: Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinien. Die Aufsichtsbehörde erhält damit zusätzliche Befugnisse, um in besonderen Situationen, in denen die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt eingreifen zu können.



§ 83 VAG Befugnisse der Aufsichts- behörde

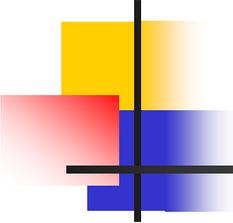
- Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„an von ihr durchgeführten Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen zu beteiligen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuches zu Abschlussprüfern bestimmt werden können, oder solche Personen mit der Durchführung von Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 HGB für Abschluss-



§ 83 VAG Befugnisse der Aufsichts- behörde

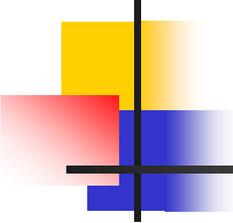
prüfer sinngemäß.“

- Begründung: Die BaFin kann zukünftig auch bei Versicherungsunternehmen Prüfungen ausschließlich durch Abschlussprüfer durchführen lassen. Die Neufassung soll jedoch keine Änderung der Praxis der BaFin bedeuten, bei VU Prüfungen in der Regel durch eigene Mitarbeiter durchzuführen. Die Abschlussprüfer werden ggf. als Verwaltungshelfer und nicht als Beliehene tätig.



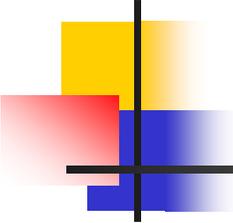
§§ 87 bis 89b VAG

- Umfangreiche Änderungen und Einführung der neuen Paragraphen 88a und 89b zur Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie für Versicherungsunternehmen zum Zwecke der Harmonisierung des Vorgehens der Aufsichtsbehörden bei der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens Mitglieds- oder Vertragsstaat.



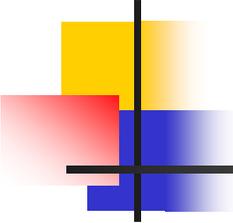
§§ 112 bis 117 VAG Pensionsfonds

- Umfangreiche Änderungen bei den Regelungen für Pensionsfonds zur Beseitigung von Redaktionsfehlern, Ergänzung von bisher unterbliebenen Folgeänderungen, zur Verfahrensvereinfachung und zur Beseitigung von Auslegungszweifeln. Die Regelungen, mit denen die Zwangsliquidationsrichtlinie für Versicherungsunternehmen umgesetzt wird, gelten für Pensionsfonds nicht, da Pensionsfonds keine VU im Sinne dieser Richtlinie sind.



Artikel 6 Übergangsbestimmungen

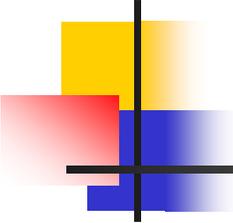
- § 1: Unternehmen, die am 21. März 2002 Versicherungsgeschäfte in Deutschland betrieben haben, haben die geänderten Anforderungen des § 53c Abs. 2 bis 3c und der Kapitalausstattungs-Verordnung spätestens bis zum 01.03.2007 zu erfüllen. Diese Frist verlängert sich für Pensions- und Sterbekassen bis zum 31.12.2007.
- Die Aufsichtsbehörde darf die in § 1 genannte Frist um höchstens zwei Jahre verlängern,



Artikel 6 Übergangsbestimmungen

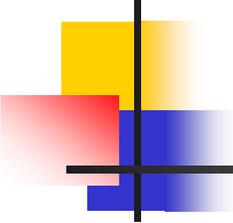
wenn das VU einen Solvabilitätsplan gemäß § 81b Abs. 1 vorgelegt hat.

- § 3: § 54 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der RfB, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, erst ab dem 31.12.2008 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen.



Artikel 7 Inkrafttreten

- Das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündigung in Kraft (also am 17.12.2003 in Kraft getreten). Die VAG-Änderungen zur Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinien sowie die Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung (Artikel 4) treten am 01.01.2004 in Kraft.



Schlussbemerkung

- Aus Zeitgründen kann auf die umfangreiche Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung nicht eingegangen werden.
- Es sei nochmals betont, dass die vorgestellten VAG-Änderungen lediglich eine **Auswahl** darstellen, also kein Anspruch auf annähernde Vollständigkeit erhoben wird.